

berechnenden) Verlegers grausam Kind und Mutter gemordet! — Erwünscht würde uns auch sein, in Kolbs Buche die Marienheiligthümer nach den Titeln Mariä und nach der zeitlichen Abfolge der Entstehung auf höhere Einheiten gebracht und zusammengestellt zu sehen. Prediger und Katecheten, Freunde der Landeskunde, marianische Sodalen und die Marienkinder alle werden den marianischen Eifer des P. Kolb lohnen und spornen, indem sie ihn baldigst in die Lage versetzen, diesen Wunsch bei einer Neu-Auflage des Maria-würdigen „marianischen Niederösterreichs“ zu erfüllen.

Wien.

P. Celestin Wolfsgruber O. S. B.

23) Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer (in Preußen) vom 2. Juli 1898. Seine Entstehung und Erklärung von Dr. A. Glattfelter, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Köln, J. P. Bachem. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Durch obengenanntes Gesetz ist das Einkommen der katholischen Pfarrer in Preußen beziehungsweise die Erhöhung in befriedigender Weise festgesetzt. Dr. A. Glattfelter gibt zum Gesetze einen ausführlichen und klaren Commentar in vier Capiteln. Vorerst wirft die Einleitung eine geschichtliche Uebersicht über das Einkommen der katholischen Pfarrer seit den frühesten Zeiten: ursprüngliche Entstehung der Pfarren in der katholischen Kirche, Unterhalt für Kirche und Priester, die weitere historische Entwicklung. Dann: Erstes Capitel: Die Einkommensverhältnisse der Pfarrer in Preußen bis zum Erlasse des obengenannten Gesetzes. Zweites Capitel: Die Grundlagen des neuen Gesetzes, die Entstehungsgeschichte desselben. Drittes Capitel: Die Landtagsverhandlungen über das Gesetz. Viertes Capitel: Das Gesetz selbst mit Commentar.

Das Gesetz stellt in Artikel 1 zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der katholischen Pfarrer einen Betrag von 3,438,400 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit für leistungsunfähige Pfarngemeinden. Artikel 2: Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleneinkommen von mindestens 1500 Mark jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung. Dieses Mindest-Stelleneinkommen kann nach Artikel 4 auf 2100 Mark jährlich erhöht werden. Artikel 5 bestimmt die Alterszulagen; fixes Stelleneinkommen und persönliche Alterszulagen sind also auseinanderzuhalten. Die Pfarrer, welche seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte (oder auch im öffentlichen Schulumte) waren, beziehen demnach bei einem Stelleneinkommen von 1500 Mark

vom vollendeten 5. Dienstjahre ab 1900 Mark = 1500 + 400

"	"	10.	"	"	2300	"
"	"	15.	"	"	2600	"
"	"	20.	"	"	2900	"
"	"	25.	"	"	3200	"

Ist das Stelleineinkommen nach Artikel 3 und 4 um 600 Mark erhöht, so hat das keinen Einfluß auf die Alterszulagen, auf solchen Stellen würde also das Gesamteinkommen des Pfarrers nach 5 Dienstjahren 1900 + 600 Mark = 2500 Mark betragen u. s. w.

Als Parlamentarier und besonders als Mitglied der Commission zur Vorbereitung genannten Gesetzes ist Herr Dr. Glattfelter der competente Mann, den Sinn und die Tragweite dieses Gesetzes zu erklären.

Wer um dieses Gesetz sich interessiert, dem kann der Commentar von Dr. A. Glattfelder nur warm empfohlen werden.

Wabern (Rheinpreußen). E. Hansen, Pfarrer und Definitor.

- 24) **Der Declamator.** Heitere und ernste Vorträge. Herausgegeben von Josef Hiller, Pfarrer in Höchst a. Rh. Bregenz. Druck und Commissionsverlag von J. M. Teutsch. 1897. (Der Reinertrag zum Bau eines Vereinshauses der marianischen Jünglings-Congregation in Höchst, Vorarlberg.) 8°. VI und 202 S. Preis broschirt 40 kr. = 80 Pf.

Vorliegendes Büchlein, enthaltend 125 Gedichte, ernste und heitere, religiöse und profane, hochdeutsche und mundartliche, können wir jedermann aufs beste empfehlen. Wer Declamation zu leiten hat, weiß, wie schwer sich oft passende Gedichte finden lassen und wird mit Freuden zu diesem Büchlein greifen, das soviel Schönes und Lehrreiches bietet. Aber auch jeder andere, der sich einmal eine heitere Stunde oder einen gemüthlichen Abend verschaffen will, wird den „Declamator“ mit Befriedigung aus der Hand legen, um ihn bald wieder zu lesen. Das Werklein verfolgt ferner einen guten Zweck und verdient daher die Unterstützung aller, denen an der Jugend gelegen ist.

Mehrerau.

P. Gallus Weiher S. O. C.

- 25) **Katoliško zakonsko pravo** z ozirom na dozaone avstrijske postave. Spisal France Kosce, župnik. S privoljenjim Giebljanskega Knezoškofijstoa. V Ljubljani leta 1894. Založila „Katol. Bukvarna“. — Tisk „Katol. Tiskarne“. (Das **katholische Eherecht** mit Berücksichtigung der staatlichen (Ehe-) Gesetzgebung in Oesterreich. Verfaßt von Franz Kosce, Pfarrer. Mit Bewilligung des fürstbischöflichen Laibacher Ordinariates. — Laibach 1894. Verlag der katholischen Buchhandlung. Druck der katholischen Druckerei.)

Dies der volle Titel eines in den theiligten Kreisen — wie es mir scheint — zu wenig beachteten Werkes, das im Jahre 1894 in Laibach zu der in Laibach erscheinenden bestredigierten homiletischen Monatschrift: „Duhovni Pastir“ (Der Seelsorger) auf IV + 256 Seiten veröffentlicht worden war und zum Preise von 1 fl. in der „Katol. Bukvarna“ in Laibach noch erhältlich sein dürfte.

Wenn ich dieses empfehlenswerte Buch meinen hochwürdigen Amtsbrüdern slovenischer Nation erst heute vorführe, liegt die Schuld an dieser Verspätung am wenigsten an der verehrlichen Redaction der „Quartal-Schrift“, die mir das Recensionsexemplar unverweilt zugesandt hat, auch liegt sie nicht an mir, der ich rechtzeitig für einen geeigneten Stellvertreter gesorgt habe. Die Schuld, wenn man von einer solchen vorliegend überhaupt sprechen kann, liegt an der allgemeinen Ueberbürdung der Seelsorgsgeistlichkeit, besonders wenn derselben, wie meinem Substituten, noch derart mühevolle Ehrenämter übertragen werden. Doch zur Sache: Kosce's Eherecht ist nach meinem Erachten so gut zusammengestellt, daß es für die theologischen Lehranstalten der slovenischen Diöcesen ganz gut als Lehrbuch verwendet werden könnte.